## Mietbürgschaft

## § 1 Bürgschaft

Folgende Person bürgt für unten gennannten Mieter und für die Forderungen aus dem genannten Mietverhältnis.

Bürgschaft des/der		
wohnhaft in		
gegenüber	- nachfolgend Bürge genannt -	
wohnhaft in		
§ 2 Umfang der Bürş	- nachfolgend Vermieter genannt – gschaft	
Mietvertrag ist im Hir Begleichung der Haup gesichert erschien. Au Monatsmieten nettoka Aus diesem Grund kardiesem Bürgschaftsverbis zur vollständigen byorgenannte gesetzlich soll.	ach die gesetzliche Beschränkung der Salt sichert die Erfüllung des Mietvertram es auf Initiative des Bürgen (Muttertrag. Der Bürge erklärt ausdrücklich segleichung der Hauptschuld des Haupt	itsvertrag zustande gekommen, da die in des Hauptschuldners nicht ausreichend Sicherheitsleistung (§ 551 BGB) auf drei ges auf Seiten des Mieters nicht. In Vater des Haupt/Gesamtschuldner) zu sein Einverständnis, dass die Bürgschaft ptschuldners gelten soll und somit die en Nettokalt (§ 551 BGB) nicht gelten
§ 4 Bestand der Bürg		//I BOB )
Bürgschaftsgläubigers	nt bis zur vollständigen Begleichung des aus dem Hauptvertrag. Ansprüche gen halbes Jahr lang geltend gemacht we	gen den Bürgen können nach Beendigung
_	Wohnung: _	
Straße:	Ort/ Postlei	tzahl:

Dies Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehenden Ausgleich der Forderungen durch die Mieter, solange das Mietverhältnis zwischen ihm und dem Vermieter fortbesteht. Sie endet nach Beendigung des Mietverhältnisses und Erfüllung sämtlicher Forderungen des Vermieters. Der Bürge unterrichtet sich über den Stand der Hauptforderung selbst.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten zur Prüfung und Verarbeitung eines Mietvertrages an notwendige Stellen / Personen weitergegeben und im erforderlichen Maße gespeichert werden dürfen.